

**Stellungnahme**  
**der VG Bild-Kunst**  
zum Referentenentwurf für ein  
„Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“

1. Vorbemerkung

Die VG Bild-Kunst begrüßt, dass der Entwurf im Prinzip der klaren Linie der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung folgt, auch die wirtschaftliche Komponente des Urheberrechts zu sichern und damit die Existenzgrundlagen für das Schaffen der kreativen Menschen zu stärken, deren Werke und Leistungen die Basis der Entfaltung der Kulturwirtschaft in der Informationsgesellschaft bilden. Der Entwurf hält deshalb zu Recht an der bereits in der Gesetzgebung zum „1. Korb“ deutlich gewordenen Zielsetzung der Bundesregierung fest, private Vervielfältigungen aus legal zugänglichen Quellen auch weiterhin zu ermöglichen, allerdings gegen eine angemessene Vergütung für die Urheber und Rechteinhaber.

In Einzelformulierungen zur Umsetzung dieses Ziels enthält der Entwurf jedoch einen deutlichen Paradigmenwechsel im Hinblick auf die den Urhebern geschuldete angemessene Vergütung für private Vervielfältigungen. Stand in der bisherigen Rechtsetzungsgeschichte der Wert des geistigen Eigentums für die Urheber im Mittelpunkt, werden nun einzelne Formulierungen der Bestimmungen über die Berechnung der angemessenen Vergütung dazu führen, dass die Urheber nicht mehr den verfassungsrechtlich gebotenen und am Wert der genutzten Rechte orientierten Ausgleich erhalten, den letztlich der Nutzer, also der Käufer eines Gerätes, ihnen schuldet. Die urheberrechtliche Vergütung wird vielmehr als Funktion des im Handel erzielbaren Verkaufspreises für Vervielfältigungsgeräte umgestaltet, wenn, wie beabsichtigt, eine Abhängigkeit der angemessenen Vergütung des Urhebers von der Entwicklung dieser Preise hergestellt wird. Es widerspricht den Grundsätzen des Urheberrechts, wenn der Gesetzgeber einen Zusammenhang zwischen dem Wert des geistigen Eigentums und der erfahrungsgemäß sinkenden Entwicklung von Verbraucherpreisen für elektronische Geräte herstellt, mit denen Werke durch ständig vergrößerte Speichervolumina in zunehmender Quantität kopiert und gespeichert werden können. Vergleichbar wäre der Versuch des Gesetzgebers,

die Benzinpreise in Abhängigkeit von der sinkenden Entwicklung der Verkaufspreise für PKWs zu regulieren.

Der Entwurf versucht weiterhin, das vor allem von den von Verwerterseite thematisierte Problem der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten für „unbekannte Nutzungsarten“ zum Nachteil der Urheber zu lösen. Die vorgeschlagene Neuregelung der Übertragbarkeit unbekannter Nutzungsarten ist jedoch praxisfremd und vermag die aufgetretenen Schwierigkeiten nur unvollkommen zu lösen.

Gleichzeitig werden vereinfachende Rechtsübertragungsregelungen für den Bereich der audiovisuellen Produktion vorgeschlagen, die massiv in bestehende (Tarif-) Vertragsverhältnisse eingreifen. Für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Filmproduzenten durch Einführung einer „cessio legis“ besteht kein gesetzgeberischer Bedarf; die urhebervertragrechtlichen Regelungen der §§ 32 und 36 in Verbindung mit dem geltenden Tarifvertragssystem bieten eine ausreichende Grundlage, um die Vertragsverhältnisse zwischen Urhebern und Produzenten im angemessenen Kräfteausgleich zu gestalten; sinnvoller wäre es, ggf. die Möglichkeiten der Vertragsdurchsetzung in §§ 36 und 36 a durch eine verbindliche Schlichtungsregel zu stärken, anstatt das Kräfteverhältnis einseitig zugunsten der Produzenten zu verschieben.

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf darauf verzichtet, die geforderte Beteiligung der Sendunternehmen an der Vergütung für die private Vervielfältigung abweichend von der bisherigen Gesetzeslage zu regeln und weiterhin, dass entgegen anders lautenden Forderungen nach einer grundsätzlichen Umgestaltung das bewährte System der Vergütung für die Kabelweiterleitung beibehalten wird.

Wir schlagen schließlich vor, den Referentenentwurf in einigen weitgehend unstrittigen Punkten zu ergänzen, die erforderlich sind, um Regelungslücken zu schließen.

## 2. Unbekannte Nutzungsarten

Wir sind der Auffassung, dass eine Streichung des § 31 IV verfrüht wäre. Im Bereich der audiovisuellen Produktion, aber auch bei der Herstellung von Printprodukten kann sie erst dann erfolgen, wenn ein ausgewogenes System von vertraglichen Vereinbarungen zwischen audiovisuellen Produzenten und Filmurhebern bzw. Verlegern und Bildautoren etabliert worden ist, das sicherstellt, dass für jede Nutzung eines Werks eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Erst wenn ein solches System für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten funktioniert und „buy-out-Verträge“ ausgeschlossen sind, können Urheber davon ausgehen, dass auch die Erschließung unbekannter Nutzungsarten zu angemessenen Vergütungen führen wird. In der gegenwärtigen Situation, die dadurch charakterisiert ist, dass die Einführung des § 36 in weiten Bereichen der Filmproduktion bisher nicht zu Vereinbarungen zwischen Urhebern und Produzenten geführt hat, stellt die vorgeschlagene Aufhebung des § 31 IV eine massive Benachteiligung der Urheberseite dar. Sie wird verstärkt durch den Umstand, dass Filmurheber ausdrücklich vom Gebrauch der Widerspruchsrechte des § 31 a (neu) ausgeschlossen sind. Die Vergütungsregelung des § 31 c wird erfahrungsgemäß keine Erleichterung schaffen, weil er durch die geplante Einführung einer „cessio legis“ mit einer massiven Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Produzent und Urheber einher geht (siehe unten 5).

In der einschlägigen Arbeitsgruppe, die der Vorbereitung der Erstellung des Referentenentwurfs diente, wurden alternative Vorschläge unterbreitet. Für den Bereich der Filmurheber hat die VG Bild-Kunst bereits im Jahr 2004 eine praxisnahe Lösung vorgeschlagen; sie sieht vor, dass die Filmproduzenten im Falle des Auftretens der beabsichtigten Nutzung einer „unbekannten Nutzungsart“ mit den Haupturhebern im Sinne der EU-Richtliniendefinition in Verhandlungen treten, um die Nutzungsrechte nachzuerwerben. Diesen Urhebern sollte auch die Möglichkeit nicht genommen werden, die entsprechenden Nutzungsrechte für unbekanntes Nutzungsarten im Rahmen eines Wahrnehmungsvertrags einer Verwertungsgesellschaft einzuräumen, sofern sie dies wünschen, um die Nachverhandlungen zu erleichtern.

In Bezug auf alle weiteren Miturheber am Filmwerk sollten die Produzenten für den Fall des Erwerbs der Nutzungsrechte an dieser unbekanntes Nutzungsart unmittelbar an die zustän-

dige Verwertungsgesellschaft verwiesen werden, die die Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einräumen wird.

Zumindest für den in der Praxis bedeutsamen audiovisuellen Bereich wäre hierdurch eine Lösung gefunden, die den Verwertern administrativ zumutbare Regelungen anbietet, andererseits aber ausschließt, dass, wie die Begründung andeutet, die Vergütung für die Nutzung unbekannter Nutzungsarten fallweise „gegen Null“ tendiert. Dies würde grundsätzlichen Prinzipien des Urheberrechts widersprechen, zumal, wenn die „Nullvergütung“ aus einer unzulässig starken Position des Verwerterers heraus bestimmt wird, dessen Kalkulationsgrundlagen die Urheber nicht überprüfen können, wodurch sie sich automatisch in einer schwachen Verhandlungsposition befinden.

Die in § 137 Abs. 1 vorgesehene nachträgliche Einbeziehung von Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, enteignet die Urheber de facto. Es dürfte den meisten Urhebern praktisch unmöglich sein, ihr in § 137 I Abs. 1 formuliertes Widerspruchsrecht auszuüben. Dies könnte - in Ergänzung des Entwurfs - allenfalls durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen, der gegenüber die beabsichtigte Aufnahme von Nutzungen anzuzeigen wäre. Die angestrebte Rechtssicherheit für diejenigen, die ihre Archive öffnen (und verwerten) wollen, soll also durch eine faktische Enteignung der Urheberinnen und Urheber erreicht werden, denn wenn mit der Nutzung der Rechte erst einmal begonnen wurde, dürfte es nach den Erfahrungen mit dem Urhebervertragsrecht sehr schwer sein, eine Vereinbarung über die angemessene Vergütung zu treffen. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Entwurf bedarf deshalb einer grundlegenden Überarbeitung im Sinne der im Rahmen der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Alternativen, die dem BMJ vorliegen.

### 3. § 51

Aus der umfangreichen Erfahrung der VG Bild-Kunst in der Zusammenarbeit mit Verlegern illustrierter Bücher, die sich nicht selten auf die Schranke des § 51 berufen, um die Zahlung von Vergütungen für die Nutzung geschützter Werke zu umgehen, erscheint die vorgeschla-

gene Änderung des § 51 entbehrlich. Die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs „sofern die Nutzung **anständigen Gepflogenheiten** entspricht“ wird eine neue Prozesslawine auslösen und vielfältigen Interpretationen Tür und Tor öffnen. Wir sind der Auffassung, dass die Orientierung, die die Rechtsprechung bei der Auslegung des § 51 in der geltenden Fassung entwickelt hat, auch für die Zukunft tragfähig ist und bitten dringend darum, auf die Änderung zu verzichten.

#### 4. Private Vervielfältigung (§§ 53 - 54 f UrhG, 13 a, 14 WahrnG)

Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme des „Forums der Rechteinhaber“, die wir unterstützen.

Wir sind nicht der Auffassung, dass die in § 54 a zur Vergütungshöhe vorgeschlagenen Parameter dem Grundgesetz und dem Geiste des Urheberrechts entsprechen und schließen uns vollumfänglich der diesbezüglichen Argumentation in der Stellungnahme des Forums an.

Die durch die Digitaltechnik ermöglichten Speicherungen haben den Zugriff auf geschützte Werke multipliziert und schon in Anwendung des bisher geltenden Vergütungssystems zu einer massiven Reduzierung der Vergütung pro Nutzung / Vervielfältigung geführt; sie haben ganze Branchen faktisch enteignet und in vielen Fällen die zum Erwerb des Lebensunterhalts wesentliche Erzielung von Vergütungen für Primärreproduktionen und private Vervielfältigungen erheblich reduziert. Durch die Zunahme der „copyright-freien“ Bild-CDs haben Zeitungs- und Zeitschriften Redaktionen plötzlich Zugriff auf ein scheinbar unbeschränktes Fotoarchiv und beauftragen daher kaum noch Berufsfotografen bzw. kaufen deutlich weniger Material von Agenturen. Der Rückgang der Erträge aus der Primärvervielfältigung kann nur dadurch kompensiert werden, dass zumindest die Erlöse aus der Nutzung von Schrankenregelungen erhalten, möglichst jedoch, wie die Vergütungsberichte der Bundesregierung bisher ergebnislos vorgeschlagen haben, spürbar erhöht werden. Der Entwurf lässt jede Rücksichtnahme auf diese wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der Situation der Bildurheber vermissen. Hinsichtlich der Vorschläge zur Ausgestaltung des Vergütungssystems beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber und die Eingangsbemerkung dieser Stel-

lungnahme und wiederholen hier lediglich die Forderung nach ersatzloser Streichung des beabsichtigten § 54 a Abs. 3.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass nach unserer Ansicht Voraussetzung für eine praxisgerechte Anwendung der in § 54 a vorgesehenen weiteren Parameter zur Festsetzung der Vergütungshöhe - die im einzelnen durchaus zu kritisieren sind - ist, dass die Anlage zu § 54 d Abs. 1 des UrhG in der geltenden Fassung zumindest als Anhaltspunkt für zukünftige vertragliche Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Abgabepflichtigen ohne Einschränkung fortgeschrieben wird. Wir bitten deshalb um entsprechende Klarstellung in § 13 a Abs. 2 des Entwurfs.

Schließlich weisen wir unter Bezugnahme auf unseren Vortrag in den Arbeitsgruppen darauf hin, dass die in den Vorschlägen zur Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zu § 14 vorgeschlagenen Regelungen für zukünftige Schiedsverfahren grundsätzlich überarbeitet werden müssen. Wir stimmen mit dem BMJ in dem Ziel überein, ein Schiedsverfahren zu etablieren, das zu einer schnellen Entscheidung über die Vergütungspflicht zukünftig auf den Markt kommender Vervielfältigungsgeräte führt; die vorgeschlagene Regelung ist jedoch, worauf in den vorausgegangenen Anhörungen bereits hingewiesen wurde, nicht praxisgerecht. Wir schließen uns der Auffassung an, dass die zu erweiternde Schiedsstelle in einer Form gestaltet werden muss, die es ermöglicht, eine Rechtsprechungskontinuität zu entwickeln und die bisherige, weitgehend anerkannte Spruchpraxis der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Adhoc-Schiedsstellen, wie der Entwurf sie vorsieht, können diesem Anspruch nicht gerecht werden. Wenn der Gesetzgeber schon den in den Arbeitsgruppen geäußerten Vorschlag der Etablierung eines speziellen „Gerichts des geistigen Eigentums“ im Umfeld des Deutschen Patentgerichts nicht aufgreift, sollte er zumindest die bestehende Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt so stärken, dass sie um Spruchkörper erweitert wird, die eine kontinuierliche Schlichtungspraxis entwickeln. Der Vorschlag, der in den Arbeitsgruppen ausgearbeitet wurde, die mit drei ständigen, beamteten Mitgliedern besetzten Schiedsstellenkammern jeweils um einen Vertreter der Parteien zu erweitern, wenn es um Verfahren zu Festsetzung von Vergütungen geht, sollte im Interesse der Einbringung des größtmöglichen Sachverständes aufgegriffen werden.

5. Änderung der Rechtsverhältnisse zwischen Filmherstellern und Filmurhebern (§§ 88, 89) - „cessio legis“

Mit der Neufassung des § 89 will der Entwurf „eine langjährige Forderung der Filmwirtschaft“ erfüllen; es wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei der Regelung um eine, die in den „für die Filmwirtschaft den Ton angehenden USA“ Praxis sei.

Der Entwurf sieht in der vorgeschlagenen Neufassung des § 89 vor, dass der Filmhersteller das ausschließliche Recht erwirbt, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten (bekannte und unbekante) zu nutzen. Der Entwurf ersetzt damit die bisher geltende Vermutungsregel, die besagt, dass eine derartige Rechtsübertragung zwar vermutet wird, der Urheber jedoch jederzeit die Gelegenheit hat nachzuweisen, dass die Rechtsübertragung vertraglich eingeschränkt oder in geringerem Umfang erfolgte. Der Entwurf in seiner neuen Fassung gibt zwar dem Urheber immer noch das Recht, „sich bestimmte Rechte ausdrücklich vorzubehalten“ und schränkt dadurch die Rechtsübertragungsautomatik in gewisser Weise ein. Diese Vorbehaltsmöglichkeit werden jedoch nur sehr starke Urheber für sich nutzen können. Deshalb führt der Entwurf, sollte er Gesetz werden, zu einer erheblichen Machtverschiebung vom Urheber (Regisseur, Drehbuchautor, Kameramann) auf den Produzenten. Der Entwurf stellt übrigens hier eine Regelung des DDR-Urheberrechts wieder her. Es ist zwar verständlich, dass die Filmwirtschaft eine solche Stärkung ihrer Position wünscht; die Begründung führt jedoch keine Belege dafür an, dass die bisherige gesetzliche Regelung die Ursache für Schwierigkeiten der Filmwirtschaft ist, die anders nicht zu beseitigen wären.

Vielmehr wird diese Rechtsübertragung in der Begründung damit gerechtfertigt, dass den Urhebern durch das Urhebervertragsrecht - §§ 32, 36 - die Möglichkeit eingeräumt wurde, für jede Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu verlangen. Hätte die Einführung von §§ 36 und 36 a tatsächlich zu den erwünschten Verträgen geführt, könnte der Gesetzgeber tatsächlich das Vorliegen von Verhältnissen annehmen, die denjenigen in den USA annähernd entsprächen. Das US-System beruht bekanntlich auf arbeitsrechtlichen Regelungen zwischen Produzentenverbänden und starken Filmgewerkschaften, die nach dem „closed

shop“-Prinzip operieren und eine monopolartige starke Stellung haben. Die Vereinbarungen stellen sicher, dass die Filmurheber und Schauspieler für jeden einzelnen Fall der Nutzung der audiovisuellen Werke angemessen vergütet werden. Die Produzenten als Arbeitgeber sind dagegen im urheberrechtlichen Sinne nach der „work made for hire“-Regel rechtlich die Urheber des Filmwerks. Das amerikanische System basiert daher auf einem arbeitsrechtlich gesicherten Kräfteverhältnis, das in Deutschland so nicht gegeben ist und durch den Entwurf auch nicht erreicht wird. Es kann deshalb als Begründung für eine einseitig die Kräfteverhältnisse zugunsten der Produzenten verschiebende radikale Änderung des Rechtsübertragungssystems nicht herangezogen werden. Eine Betrachtung des amerikanischen Systems gibt daher ein völlig falsches Bild, wenn nur auf die urheberrechtliche „work made for hire“ Doktrin abgestellt wird - diese ausgesprochen produzentenfreundliche (und weltweit einmalige) Regelung wird in den USA durch die starken Gewerkschaften und die unter deren Einfluss vereinbarten Beteiligungsregelungen deutlich abgefedert. Ohne ein solches Korrektiv ist die „work made for hire“-Regel bzw. die im Entwurf vorgesehene „cessio legis“ mit dem Grundgedanken des Urheberrechts nicht vereinbar.

Die Kompensationsmöglichkeit nach dem Urhebervertragsrecht, auf die der Entwurf verweist, ist nämlich wegen der andersartigen arbeitsrechtlichen und urhebervertragsrechtlichen Situation in Deutschland ein „stumpfes Schwert“. Bisher ist unter der bestehenden Rechtslage keine Vereinbarung nach § 36 zustande gekommen. Die Urheber müssen also ihre angemessene Vergütung erst erkämpfen, indem sie unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Möglichkeiten des § 32 bzw. 36 weiterhin versuchen, angemessene Verträge auszuhandeln. Die beabsichtigte Neuregelung, nach der die Nutzungsrechte aufgrund der „cessio legis“ automatisch auf die Produzenten übertragen werden, wird ihre Verhandlungsposition zusätzlich erschweren, denn Produzenten, die bereits kraft Gesetzes Inhaber der erforderlichen Nutzungsrechte am Film sind, können Vergütungsverhandlungen gelassen aussitzen. Die Urhebervertreter haben im Gegensatz zur geltenden Rechtslage dann allerdings nicht mehr die Möglichkeit, die Nutzung so lange zu verhindern, bis derartige Verträge zustande gekommen sind. In tarifvertraglich geregelten Arbeitsverhältnissen - z.B. im Bereich des öffentlich-rechtlichen Fernsehens - verletzt der Entwurf zusätzlich die Tarifhoheit der Vertragsparteien, in deren Vereinbarungen er einseitig eingreift. Wir fordern daher die Streichung aller Regelungen, die der Einführung der „cessio legis“ dienen.



Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, die Gesetzgebungsgeschichte der vergangenen Jahre in Italien zu studieren, wo zur Abgeltung der Rechtsansprüche ein von der dortigen Verwertungsgesellschaft zu administrierendes Verfahren zur Erzielung angemessener Vergütung für jeden Fall der Nutzung eingerichtet wurde, das dem US-System sehr viel eher entspricht als der Vorschlag dieses Entwurfs. Wir wiederholen auch in diesem Zusammenhang den Vorschlag, § 36 UrhG durch eine praxisnahe Schlichtungslösung zu erweitern, um ein Vergütungssystem zu etablieren, das für die Urheber audiovisueller Werke angemessene Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke und für die Produzenten Planungssicherheit herbeiführt.

## 6. Weitere Änderungsvorschläge

### a) § 27

§ 27 Abs. 1 räumt nur einem begrenzten Kreis von Urhebern, nämlich den Urhebern an Bild- oder Tonträgern, einen Vergütungsanspruch ein, auf den nicht verzichtet und der im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden kann. In der Mietpraxis werden jedoch durch Lesezirkelunternehmen, die in erheblichem Umfang im Besitz von Zeitschriftenverlagen stehen, auch Werke von Text- und Bildurhebern vermietet, die von der Regelung des § 27 Abs. 1 nicht erfasst werden.

Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sich vor allem Zeitschriftenverleger (als Inhaber von Lesezirkelunternehmen) derartige Vermietrechte von Bild- und Textautoren abtreten lassen, um sie anschließend gegenüber ihren Lesezirkeltöchtern nicht wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass den entsprechenden Wort- und Bildautoren die Möglichkeit genommen wird, über die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst ihre Vermietvergütung gegenüber Lesezirkelunternehmen durchzusetzen. Dies hat kürzlich die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt im Verfahren Sch-Urh 24/99 herausgestellt.

Es ist unverständlich, warum das BMJ trotz Kenntnis dieses Schiedsspruches, der eine eindeutige und durch nichts zu begründende Benachteiligung der Wort- und Bildurheber gegenüber den audiovisuellen Urhebern im Bereich der Vermietung feststellt, nicht aufgegriffen hat, um § 27 Abs. 1 in der erforderlichen Weise zu ergänzen und alle Urheber in den Schutzbereich des Gesetzes aufzunehmen. Die Benachteiligung trifft die in ökonomischer Hinsicht ohnedies am stärksten benachteiligten Urheberinnen und Urheber.

b) § 49

Von den Organisationen der Bildurheber wird ebenso wie von uns seit langem gefordert, § 49 dahingehend zu ergänzen, dass auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Bildenden Kunst, von Lichtbildwerken und Lichtbildern zu Informationszwecken für zulässig erklärt wird. In der Praxis werden den entsprechenden Nutzern bereits heute derartige Rechte vertraglich eingeräumt; es würde jedoch die Rechtssicherheit erhöhen, wenn diese Urheberinnen und Urheber auch gesetzlich den Textautoren gleichgestellt werden würden.

c) Doppelter Schadensersatz

Bedauerlicherweise ist der in der „Enforcement-Richtlinie“ der EU (Richtlinie 2004/4/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004) vorgesehene Anspruch von Urhebern und Rechteinhabern auf doppelten Schadensersatz im Falle von Urheberrechtsverletzungen aus der Endfassung der Richtlinie entfallen. Die bisherige Situation führt dazu, dass der Rechtsverletzer in der bequemen Position verbleibt, dass er im Falle der Aufdeckung seiner illegalen Werknutzung nur befürchten muss, dass der Berechtigte das übliche Honorar einfordert, ohne eine Sanktionsmöglichkeit zu haben. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb die langjährige Forderung der Urheber und ihrer Organisationen auf eine entsprechende Ergänzung des Schadensersatzrechts aufgreifen und eine nationale Regelung treffen.

d) Ausstellungsvergütung

Die Gremien der VG Bild-Kunst unterstützen die Forderung der bildenden Künstler und Fotografen nach Einführung einer Vergütung für das Ausstellen von Werken der Bildenden Kunst und der Fotografie in öffentlich zugänglichen Ausstellungseinrichtungen bzw. Gewerberäumen. Unserer Ansicht nach besteht ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch auf angemessene Vergütung, der in anderen Bereichen der Nutzung geschützter Werke in öffentlichen Räumen seit langem anerkannt ist. Wir schließen uns den entsprechenden Forderungen der einschlägigen Berufsorganisationen und Gewerkschaften an.

Bonn, 17.11.2004

(Prof. Dr. Gerhard Pfennig)